

Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **13/14 (1889)**

Heft 11

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-15610>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das gesammte Kleinzeug für eine Geleislänge von 12 m beträgt bei 13 Schwellen

2 Laschen mit Rinne (für die Schraubenköpfe)	25,28 kg
2 Laschen ohne Rinne	25,85 "
8 Schraubenbolzen mit Muttern	6,84 "
52 Schraubennägel	24,70 "
26 Filzunterlagen	1,69 "
	84,36 kg

Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst.

Der schweizerische Bundesrath hat am 5. d. Mts. das in Art. 3, Alinea 2 des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst (Bd. XI S. 113) in Aussicht genomme Reglement erlassen, soweit dasselbe die öffentlichen monumentalen Kunstwerke betrifft. Dasselbe lautet:

Reglement über

die Gewährung von Bundessubventionen an die Erstellung öffentlicher monumentaler Kunstwerke.

(Vom 5. März 1889.)

Der schweizerische Bundesrath, in Vollziehung der Art. 1, Alinea 2 und Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 22. December 1887, betreffend Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst;

an den Antrag seines Departements des Innern, beschliesst:

Art. 1. Eine Bundessubvention an die Erstellung eines öffentlichen monumentalen Kunstwerkes kann in Frage kommen, wenn:

- der Charakter des projectirten Werkes den Bedingungen des Bundesbeschlusses vom 22. December 1887 entspricht, und
- die Erstellungskosten des Werkes muthmasslich 40000 Franken übersteigen.

Art. 2. Wird die Erstellung eines solchen Werkes und Inanspruchnahme eines Bundesbeitrages beabsichtigt, so hat das Initiativcomité dem Bundesrath mit dem bezüglichlichen Begehren ein Programm des auszuführenden Werkes sammt Kostenvoranschlag einzugeben.

Wenn sich aus der Prüfung dieser Vorlagen ergibt, dass das Project den in Art. 1 genannten Bedingungen entspricht, und dass begründete Aussicht für Ausführung desselben vorhanden ist, so kann, nach erstattetem Bericht und Antrag der schweizerischen Kunstcommission, zunächst eine grundsätzliche Zusicherung eines Bundesbeitrages erfolgen.

Gestützt auf das genehmigte Programm hat das Initiativcomité eine öffentliche Ausschreibung zum Wettbewerb mit Preisansetzung für die drei besten Lösungen zu veranstalten und für die Ausstellung der eingelangten Entwürfe zu sorgen.

Eine Jury von 3—5 Mitgliedern, welche von dem Initiativcomité aus einer von der schweizerischen Kunstcommission aufzustellenden Doppelliste gewählt wird, hat die eingelangten Arbeiten zu beurtheilen und die ausgesetzten Preise ganz oder zum Theile den besten Lösungen zuzutheilen.

Das Initiativcomité bezeichnet aus den prämiirten Entwürfen die von ihm zur Ausführung vorgeschlagene Arbeit und verfasst die definitive Kostenberechnung unter Beifügung des Finanzplans. Die schweizerische Kunstcommission begutachtet den Vorschlag, inbegriffen die Platzfrage und die Höhe der zu leistenden Bundessubvention, über welche auf Antrag des Departements des Innern der Bundesrath entscheidet.

Art. 3. Tritt ein Künstler selbständig mit einem Entwurf auf und findet dieser solche Zustimmung, dass die Ausführung desselben unter Beihilfe des Bundes ernsthaft in Aussicht genommen wird, so hat die Kunstcommission, auf eingelangtes Subventionsbegehren hin, die Prüfung des Entwurfes durch eine Jury zu veranlassen und auf Grundlage des von letzterer abgegebenen Urtheils darüber Antrag zu stellen, ob der Entwurf grundsätzlich, nothwendig befundene Abänderungen vorbehalten, anzunehmen und für dessen Ausführung ein Bundesbeitrag zu gewähren oder ob auch im gegebenen Falle eine öffentliche Wettbewerfung zu verlangen sei. Im ersteren Falle richtet sich das weitere Verfahren nach Artikel 2, Alinea 4, im zweiten Fall nach Artikel 2, Alinea 2, 3 und 4. Sollte die Ausschreibung einer Concurrrenz von dem Initiativcomité abgelehnt werden, so ist dies als Verzichtleistung auf Bundessubvention anzusehen.

Art. 4. Für die Bundessubvention fallen nur die Summen in Betracht, welche für die Concurspreise und für die Ausführung des angenommenen Entwurfes aufzuwenden sind; sie beträgt wenigstens einen Fünftheil und höchstens die Hälfte dieser Kosten.

Art. 5. Eine nachträgliche Bundessubvention für Kunstwerke, welche ohne eine der Ausführung vorangegangene Anfrage an die Behörde und ohne Prüfung und Begutachtung durch die schweizerische Kunstcommission erstellt worden sind, findet nicht statt.

Art. 6. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung vorstehenden Reglementes beauftragt. Dasselbe tritt sofort in Kraft.

Bern, den 5. März 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Patent-Anzeiger.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

den Modellnachweis für patentirbare Erfindungen.

(Vom 6. März 1889.)

Der schweizerische Bundesrath, auf den Antrag seines Departements des Auswärtigen (Eidg. Amt für geistiges Eigenthum),

beschliesst:

Der Artikel 2 des Beschlusses vom 26. October v. J.*) betreffend die Leistung des Beweises, dass das Modell einer patentirbaren Erfindung existirt, erhält folgenden Zusatz:

- für Erfindungen, welche wesentlich gekennzeichnet sind durch die Herstellung ihres Gegenstandes oder einzelner Bestandtheile desselben aus bestimmten Stoffen oder Stoffverbindungen, deren Identificirung Schwierigkeiten bietet.

Bern, den 6. März 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

*) Siehe Schweiz. Bauzeitung Bd. XII S. 124.

Patent-Liste.

Eintragungen des eidg. Amtes für geistiges Eigenthum.

Zweite Hälfte des Monats Februar 1889.

- Cl. 13, Nr. 462. 16. Februar 1889, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr. Deckengewebe zur Festhaltung des Deckenputzes und zur Bildung von Wänden u. dgl. **Zwinger, Theodor**, Bischofszell (Schweiz), Rechtsnachfolger von Richard Höppner, Firma Hermann Kahls in Chemnitz. Vertreter: Blum & Cie., E., Zürich.
- Cl. 20, Nr. 467. 26. Januar 1889, 4 Uhr. Ventilations-Gasheizofen mit feuerfestem Einsatz zur Aufspeicherung der Wärme. **Werdenberg Eduard**, Fabricant von Gasheizapparaten, Freiestrasse Nr. 90, Basel (Schweiz). Vertreter: Ritter, A., Basel.
- Cl. 20, Nr. 470. 28. Januar 1889, 8 Uhr. Wasserbrause. **Schörg junior, Franz**, Fabricant, München (Bayern). Vertreter: Ritter, A., Basel.
- Cl. 20, Nr. 474. 28. janvier 1889, 5 $\frac{1}{4}$ h. Aspirateur hélicoïdal à enveloppes coniques. **Lumpp, Oscar**, ingénieur-constructeur, Lyon (France). Mandataire: Imer-Schneider, E., Genève.
- Cl. 20, Nr. 475. 28. janvier 1889, 5 $\frac{1}{4}$ h. Agitateur d'air pour le séchage de toutes matières. **Lumpp, Oscar**, ingénieur-constructeur, Lyon (France). Mandataire: Imer-Schneider, E., Genève.
- Cl. 20, Nr. 490. 30. Januar 1889, 8 Uhr. Füllöfen mit doppelter Luftströmung, hemisphärischem Rost und centrale, beweglichem Rostreinigungstern. **Ackermann, August**, Spinnereidirector, Grellingen (Schweiz). Vertreter: Ritter, A., Basel.
- Cl. 20, Nr. 508. 28. février 1889, 8 h. Appareil de cheminée. **Richina, Jean**, Yverdon (Suisse).
- Cl. 56, Nr. 504. 26. Februar 1889, 8 Uhr. Staubsammler. **The Knickerbocker Company**, Jackson, Michigan (Vereinigte Staaten von Nord-America). Vertreter: Imer-Schneider, E., Genf.
- Cl. 101, Nr. 476. 31. Januar 1889, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr. Zwecks Plattenzuführung an die Camera eines photographischen Apparates, anschliessbare und daran verstellbare Cassette. **Fichtner, F. A.**, Tischlermeister, Eisenstrasse 6, Dresden (Sachsen). Vertreter: Ritter, A., Basel.